



*Austrian Branch*

# Das österreichische Außensteuerrecht

Herzlich Willkommen!

# Das österreichische Außensteuerrecht

Veronika Rauner-Andrae  
Abteilung Finanz- und Steuerpolitik, Internationales Steuerrecht  
18. März 2025

# Regelungen zum österreichischen Außensteuerrecht

Das österreichische Außensteuerrecht ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese Regelungen des nationalen Steuerrechts beziehen sich immer auf Sachverhalte im Verhältnis zu anderen Jurisdiktionen.

- EStG 1988
- KStG 1988
- BAO
- DBG (Doppelbesteuerungsgesetz, BGBl I 2010/69)
- ADG (Amtshilfe-Durchführungsgesetz, BGBl I 2009/102, idF...)
- EU-BStbG (EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, BGBl I 2019/62, idF BGBl I 2022/108)
- usw.
- diverse Verordnungen (DBA-EVO, BGBl III 2005/92, idF...., usw.)

# Kritik am Außensteuerrecht

Veraltete Regelungen, die oftmals mit bestehendem DBA-Recht nicht zusammenpassen

Beispiel:

- es wird dem Steuerpflichtigen ein Recht gewährt, für dessen Umsetzung in Österreich keine eindeutige Rechtsgrundlage besteht
- Art. 9 Abs 2 OECD-MA korrespondierende Gegenberichtigung von Verrechnungspreisen
  - Ist die im Ausland vorgenommene Verrechnungspreiskorrektur Gegenstand eines Verständigungsverfahrens, so ist Österreich gemäß Art. 25 Abs. 2 OECD-MA verpflichtet, die Verständigungsregelung „ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts“ umzusetzen
  - Gegenberichtigungen auf kurzem Weg, die von der Finanzverwaltung anerkannt werden und den Gewinn in Ö schmälern
  - ⇒ derzeit keine eindeutige verfahrensrechtliche Bestimmung in der BAO
  - Forderung: Aufnahme einer zu Art. 9 Abs 2 OECD -MA korrespondierende Bestimmung in der BAO

# Kritik am Außensteuerrecht

Veraltete Regelungen, die oftmals mit bestehendem DBA-Recht nicht zusammenpassen

oder ein anderes Beispiel:

- die Immobilienbesitzgesellschaften Klausel des Artikel 13 Abs. 4 OECD-MA

„Gewinne...aus der Veräußerung von Anteilen...können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt...vor der Veräußerung der Wert dieser Anteile...zu mehr als 50 v. H. unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen...beruht, das im anderen Vertragsstaat gelegen ist.“

⇒⇒⇒ Problematik, dass die Finanz oftmals keine Kenntnis hat, wenn sich nur die Anteilseigner an einer Immobilie ändern.

Österreich

Immobilie



Kapitalgesellschaft  
> 50 %  
Immobilienvermögen

Veräußerung  
von Anteilen



# Kritik am Außensteuerrecht

Veraltete Regelungen, die oftmals mit bestehendem DBA-Recht nicht zusammenpassen

Beispielsweise:

- bei Inbound-Fällen wird Österreich ein Besteuerungsrecht zugeteilt, das Österreich nicht ausüben kann
- Folge: das DBA-Recht geht ins Leere
- Beispiel: kein Nexus für die beschränkte Steuerpflicht z.B. Art. 12 A Fees for technical services UN-MA
  - Der Begriff „Entgelt für technische Dienstleistungen“: jede Zahlung als Gegenleistung für eine Dienstleistung mit geschäftsführendem-, technischem oder beratenden Charakter,....
  - § 98 in Verbindung mit § 99 EStG sehen dafür kein Besteuerungsrecht vor, keine Inlandsanknüpfung
  - Ö wehrt sich daher gegen die Aufnahme von Art. 12 A UN-Musterabkommen in ein DBA

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

Im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich

Um den Wirtschaftsstandort Österreich für die Zukunft zu stärken, ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass vermehrt ausländische Direktinvestitionen in Ö getätigt werden.

- stabiles politisches Umfeld
- gute Infrastruktur
- gut ausgebildete Arbeitskräfte
- ein für Unternehmen attraktives nationales Steuerrecht
- EU- Recht, das für Wirtschaftsstandort positiv ist

# EU- Recht und Außensteuerrecht

Nachteilig sind EU-Regelungen, die bestehendes EU-Recht „übertrippeln“

Beispiel:

- die mit der ATAD eingeführte Hinzurechnungsbesteuerung - § 10 a KStG
- die Nichtabzugsfähigkeit niedrig besteuarter Zinsen und Lizenzgebühren - § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG
  - ⇒ in beiden Fällen geht es um Passiveinkünfte und niedrige Besteuerung
- Mindestbesteuerungsgesetz, das niedrig besteuerte Geschäftseinheiten aufspürt und bei der Muttergesellschaft oder inländischen Geschäftseinheit besteuert



- Ein „Decluttering“ wird dringend nötig sein
- BEFIT RIV derzeit nicht passend

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

Im Sinne der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich



Bürokratieabbau

- Ansässigkeitsbescheinigung als Nachweis zeitgemäß ausgestalten
- Abruf der Ansässigkeit des EU-Vertragspartners über ein gemeinsames EU-Tool (wie bei der UID-Nummernabfrage) (vgl. FASTER-Richtlinie).



Fachkräftesicherung

- Zuzug begünstigen (derzeit nur für Förderung von Wissenschaft und Forschung im öffentlichen Interesse § 103 Abs. 1 a EStG)
- Ausbau der Werbungskosten denkbar



Vermeidung von wirtschaftlicher Doppelbesteuerung

- Anrechnungsvortrag für ausländische Quellensteuern
- Abzug von ausländischen Steuern als Betriebsausgabe (Vorbild Deutschland)



Entrümpelung des Ertragsteuerrechts

- Verwertungstatbestand abändern/modernisieren

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

## Der Verwertungstatbestand

Österreich ist kein Entwicklungs- oder Schwellenland, das auf Steuersubstrat zugreifen muss, das - von der Logik des Zusammenspiels wirtschaftlicher Vorgänge und deren rechtlicher Konsequenzen - Österreich nicht zusteht!

- beschränkte Steuerpflicht
- § 98 Abs. 1 Z. 2 TS 2 und Z. 4 TS 1 EStG
- territoriale Anknüpfung für Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit nicht durch Ausübung im Inland, sondern durch Verwertung im Inland
- wenn „...ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist.“

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

## Der Verwertungstatbestand am Beispiel der AußenwirtschaftsCenter (AC) der WKÖ

- WKÖ hat weltweit ca. 100 ACs
- die meisten davon in Staaten mit DBA-Rechtsschutz
- AC Amman, Bogota, Buenos Aires, Lagos, Nairobi und die ACs in Russland (seit Suspendierung, BMF- Info v. 6.12.23, GZ. 2023-0.867.389 ) sind in Jurisdiktionen ohne DBA
  - nationales Recht kommt für die Besteuerung des Sur-Place-Personals zur Anwendung

### Hintergrund:

- Aufgrund des Verwertungstatbestands sind alle Mitarbeiter der genannten ACs in Österreich beschränkt steuerpflichtig.
- Das wurde durch ein Urteil des VwGH aus 1968 bestätigt (VwGH 27.11.1968 0889/67)
  - strl. sind die Mitarbeiter bei der WKÖ angestellt („angestellte Personen sind... Dienstnehmer der Bundeskammer...“)
  - „Die von den Bediensteten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entfaltete Tätigkeit ist - soweit dies nicht nach der Art der Tätigkeit ( etwa bei Reinigungsfrauen und dgl) auszuschließen ist - unmittelbar der inländischen Volkswirtschaft zu dienen bestimmt.“

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

## Der Verwertungstatbestand am Beispiel der AußenwirtschaftsCenter (AC) der WKÖ

- Gemäß RZ 7959 der ESt- Richtlinien ist für eine Verwertung von nichtselbständiger Arbeit im Inland typisch die Tätigkeit der Außenhandelsstellen der WKÖ (Verweis auf VwGH 27.11.1968, 889/67)
- Das VwGH-Urteil basiert auf dem Außenhandelsförderungsgesetzes (*BGBI* 214/1954): § 5 Abs. 2: die Außenhandelsstellen der WKÖ dienen der Förderung des Außenhandels der österreichischen Wirtschaft.
- Konsequenz: große Schwierigkeiten bei der Akquisition von Sur-Place-Personal, wenn die Gehälter sowohl im Ansässigkeits-/Tätigkeitsstaat als auch im Sitzstaat des Arbeitgebers besteuert werden.
- arbeitsrechtlicher AG ist Wirtschaftsdelegierte(r) - steuerlicher AG ist die WKÖ
- Situation kann auch zu persönlichen Härten führen

# ö Außensteuerrecht sollte modernisiert werden

## Auslandsbeamte

- § 26 Abs. 3 BAO
- „In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.“
- „Das gleiche gilt für deren Ehegatten sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.“
- Der Nexus zum österreichischen Steuerrecht entsteht für den im Drittstaat ansässigen Ehepartner durch den gemeinsamen Haushalt mit jemandem, der bei einer österreichischen KöR angestellt ist... ⇒ **das ist sachlich nicht begründbar**
- Daher kommt für diese Person auch § 1 Abs. 2 EStG zur Anwendung, unbeschränkte Steuerpflicht nach dem Welteinkommensprinzip



Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien



## Kontakt

Wirtschaftskammer Österreich  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63  
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: [office@wko.at](mailto:office@wko.at)  
<https://wko.at>

**Mag. Veronika Rauner-Andrae**  
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
**Internationales Steuerrecht**

Telefon: +43 5 90 900-4173  
E-Mail: [veronika.rauner-andrae@wko.at](mailto:veronika.rauner-andrae@wko.at)